

Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung in der Stadt Cottbus Abwassersatzung

Präambel

Aufgrund der §§ 3, 5, 15, 35 und 75 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) **in der jeweils geltenden Fassung**,
 der §§ 1, 2, 4, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) **in der Neufassung der Bekanntmachung des KAG vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 173) in der jeweils geltenden Fassung**,
 der §§ 64 ff des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom **08.12.2004 (GVBl. I. S. 50)** in der jeweils geltenden Fassung,
 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom **19.02.1987 (BGBl. I S. 602)** in der jeweils geltenden Fassung,
 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (BbgAbwAG) vom 08.02.1996 (GVBl. I Nr. 3 S. 14) in der jeweils geltenden Fassung,
 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg (BbgDSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1999 (BGBl. I S. 2414) **in der jeweils geltenden Fassung**,
 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom **23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der jeweils geltenden Fassung**,
 hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom **25.05.2005** die folgende Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung in der Stadt Cottbus - Abwassersatzung - beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten des im Gebiet der Stadt Cottbus anfallenden Abwassers, die Entsorgung des in abflusslosen Gruben im Gebiet der Stadt Cottbus anfallenden Abwassers sowie des nicht separierten Klärschlammes aus Grundstückskläreinrichtungen im Gebiet der Stadt Cottbus.
- (2) Die Stadt Cottbus stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erneuerung, Erweiterung, Änderung, Beseitigung (Stilllegung) und Sanierung bestimmt die Stadt Cottbus im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2 Erfüllungsgehilfe und Verwaltungshelfer der Stadt Cottbus

- (1) Die Stadt Cottbus bedient sich auf der Grundlage des Betreibervertrages zur Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgabe der leitungsgebundenen Abwasserableitung und der Abwasserreinigung der von ihr gegründeten LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG als Verwaltungshelfer.
- (2) Für die Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben und die Entsorgung von nicht separierbarem Klärschlamm aus Grundstückskläreinrichtungen bedient sich die Stadt Cottbus

der von ihr gegründeten COSTAR Cottbuser Stadtreinigungs- und Umweltdienste GmbH als Erfüllungshilfe.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

Abwasser

ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

Abwasserkanal -

Kanal zur Ableitung des Abwassers aus den Anschlusskanälen.

Anschlusskanal -

Kanal zur unmittelbaren Ableitung des Abwassers von der Grundstücksgrenze bis zum Abwasserkanal.

Anschlussnehmer -

sind

- a) natürliche oder juristische Personen, die Eigentümer eines Grundstückes sind, für das eine Anschlussmöglichkeit an die Abwasseranlage besteht
- b) der oder die Erbbauberechtigten. Er / sie treten an die Stelle des / der Grundstückseigentümer, sofern das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist.
- c) anstelle des / der Grundstückseigentümer der oder die Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks, von dem die Benutzung der Abwasseranlage ausgeht, dinglich Berechtigte.

Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der oder die Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (SachRBerG) vom 21. September 1994 (BGBl I. S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.

Die Rechte und Pflichten dieses Personenkreises aus dieser Satzung entstehen nur, wenn zum Zeitpunkt des Entstehens von Rechten und Pflichten aus dieser Satzung das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des SachRBerG bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem SachRBerG statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleiben die Rechte und Pflichten des Grundstückseigentümers unberührt.

Mehrere Anschlussnehmer haften als Gesamtschuldner.

Grundstück -

jeder zusammenhängende, bebaute oder unbebaute Grundbesitz ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

Grundstücksabwasseranlage -

alle Einrichtungen zur Sammlung, Ableitung und evtl. Vorbehandlung von Abwasser auf dem Grundstück des Anschlussnehmers.

Grundstückskläreinrichtungen

sind Anlagen eines Grundstückes zur Behandlung häuslichen Abwassers mit einem Schmutzwasserzufluss von weniger als 8m³ je Tag gemäß DIN 4261, Teil 1 und Teil 2 (Kleinkläranlagen).

Grundstücksleitung -

Abwasserleitung des Anschlussnehmers bis zur Grundstücksgrenze.

Indirekteinleiter -

sind alle Einleiter, die ihr Abwasser nicht direkt in eine Vorflut ableiten sondern indirekt über die öffentliche Abwasseranlage in die Vorflut ableiten.

Niederschlagswasser-

ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser).

Nicht hierunter fällt Niederschlagswasser i.S. von § 64 Abs. 2 Nummer 3 BbgWG.

Öffentliche Abwasseranlagen -

alle von der Stadt Cottbus selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen zur Sammlung, Fortleitung, Behandlung und Einleitung und Entsorgung von Abwasser.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie:

- Leitungsnetz mit je nach örtlichen Verhältnissen getrennten Leitungen für Schmutz- und Niederschlagswasser (Trennsystem) und oder gemeinsamen Leitungen für beide Abwasserarten (Mischsystem), der Anschlusskanal, Pumpstationen und Rückhaltebecken und sonstige Bauwerke im Leitungsnetz
- alle Anlagen zur Behandlung des Abwassers, wie z. B. Klärwerk und ähnliche Anlagen
- die Anlagen und Betriebsteile für die Entleerung und den Transport von Abwasser aus abflusslosen Gruben und von nicht separiertem Klärschlamm aus Grundstückskläreinrichtungen.

Revisionsschacht -

Schacht nahe der Grundstücksgrenze auf dem Grundstück des Anschlussnehmers zur Durchführung von Kontroll- und Reinigungsarbeiten.

Sammelgruben -

Anlagen eines Grundstückes zum Sammeln von Abwässern.

Schmutzwasser -

das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser.

Zentrale Abwassersammelgruben -

in Wohnungsbaustandorten, bei denen die Entsorgung für mehrere Anschlussnehmer über eine zentrale abflusslose Sammelgrube erfolgt.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Anschlussnehmer eines auf dem Gebiet der Stadt Cottbus liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Cottbus den Anschluss seines Grundstückes an die Abwasseranlage zu verlangen, sofern die öffentliche Erschließung für Abwasser vorhanden ist. (Anschlussrecht)
- (2) Sofern die öffentliche Erschließung für Abwasser vorhanden ist, hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten. (Benutzungsrecht)
- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht von Anschlussnehmern, die auf ihrem Grundstück rechtmäßig eine Sammelgrube oder eine Grundstückskläreinrichtung betreiben, umfasst die Entsorgung der Grundstückskläreinrichtung / Sammelgrube durch die Stadt Cottbus.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf Niederschlagswasser. Dies gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Dachflächen, welches ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit versickert, verregnet, verrieselt oder unmittelbar in ein Gewässer eingeleitet werden kann.

§ 5 Begrenzung des Anschluss- und Benutzungsrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasseranlage in unmittelbarer Nähe des Grundstückes oder auf dem Grundstück verlaufen. Die Stadt Cottbus kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
Wenn der Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen und Kosten verursacht, kann die Stadt Cottbus den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage darf kein Abwasser eingeleitet werden, welches auf Grund seiner Inhaltsstoffe
 - die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet,
 - das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt,
 - den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung der Abwasseranlage gefährdet, erschwert oder behindert,
 - die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung gefährdet, erschwert oder verteuert,
 - die Funktion der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können und der Gewässerzustand nachhaltig negativ beeinträchtigt wird.

Sind derartige Gefährdungen oder Beeinträchtigungen eingetreten oder zu befürchten, kann die Stadt Cottbus die Einleitung des Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage untersagen oder

von einer Vorbehandlung an der Anfallstelle oder von anderen, geeigneten Maßnahmen abhängig machen.

- (3) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden :
- a) Abfälle und Stoffe, welche die Kanalisation verstopfen, giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe und Gase bilden sowie Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maß angreifen, soweit sie nicht im geringen Umfang übliche Bestandteile der häuslichen Abwässer sind. Hierzu gehören z. B.:
 - Schutt, Asche, Müll, Glas, Zement, Mörtel, Kalkhydrat, Fasern, Textilien,
 - Kunstharz, Lacke, Farben, Bitumen, Teer, Kunststoffe,
 - Blut, Schlachtabfälle, Borsten, Lederreste,
 - Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Schlempe, Trub, Trester, Krautwasser, Hefe,
 - Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette,
 - Säuren und Laugen, halogenierte Kohlenwasserstoffe, toxische Stoffe,
 - der Inhalt von Chemietoiletten, sofern die chemischen Stoffe nicht zugelassen sind.

Das Einleiten von Kondensaten aus privaten gas- und ölbetriebenen Feuerungsanlagen (Brennwertanlagen) ist genehmigungsfähig, wenn die Bestimmungen und Richtwerte des ATV-Merkblattes M 251 in der jeweils gültigen Fassung eingehalten werden.

Der Anschluss von Abfallzerkleinerungsanlagen, Nassentsorgungsanlagen, Dampfleitungen und Dampfkesseln ist nicht gestattet.

- b) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend, wenn Abwassereinleitungen nicht von angeschlossenen Grundstücken auf Dauer, sondern kurzzeitig aus mobilen Abwasseranfallstellen erfolgen.
 - c) Das Einleiten von Grund-, Quell- und Kühlwasser in die öffentliche Abwasseranlage ist grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen zur Einleitung dieser Wässer in Regenwasser- oder Mischwasserkanäle werden im Einzelfall entschieden, sofern sie den grundsätzlichen Einleitungsbedingungen nicht widersprechen.
- (4) Für das Einleiten von Abwasser gelten, soweit nicht durch wasserrechtliche Bescheide die Einleitungsbefugnis weitergehend eingeschränkt ist, folgende Einleitungsgrenzwerte in der nicht abgesetzten homogenisierten Stichprobe:

1. Allgemeine Parameter

1.1 Temperatur	max. 35 Grad C
1.2 pH-Wert	6,5 - 10,0
1.3 absetzbare Stoffe (nach 0,5 h Absetzzeit)	10,0 ml/l

2. Organische Stoffe und Lösungsmittel

2.1 Organische halogenfreie Lösungsmittel (m. Wasser mischbar und biologisch abbaubar)	5,0 g/l
2.2 Organische Halogenverbindungen, bestimmt als adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	1,0 mg/l
2.3 Phenole (Index)	20,0 mg/l

2.4 Kohlenwasserstoffe nach DIN 38 409 H 18 (Mineralöl und Mineralölprodukte)	20,0 mg/l
2.5 Schwerflüchtige lipophile Stoffe nach DIN 38 409 H 17 (z. B. organische Fette)	250,0 mg/l

3. Anorganische Stoffe (gelöst)

3.1 Ammonium und Ammoniak (berechnet als Stickstoff)	100,0 mg/l
3.2 Nitrit (berechnet als Stickstoff)	10,0 mg/l
3.3 Cyanide, leicht freisetzbar	1,0 mg/l
3.4 Cyanide, gesamt	20,0 mg/l
3.5 Sulfate	600,0 mg/l
3.6 Sulfid	2,0 mg/l

4. Anorganische Stoffe (gesamt)

4.1 Antimon (Sb)	0,5 mg/l
4.2 Arsen (As)	0,5 mg/l
4.3 Barium (Ba)	5,0 mg/l
4.4 Blei (Pb)	1,0 mg/l
4.5 Cadmium (Cd)	0,2 mg/l
4.6 Chrom (Cr)	1,0 mg/l
4.7 Chrom- VI (Cr)	0,2 mg/l
4.8 Cobalt (Co)	2,0 mg/l
4.9 Kupfer (Cu)	1,0 mg/l
4.10 Nickel (Ni)	1,0 mg/l
4.11 Selen (Se)	2,0 mg/l
4.12 Silber (Ag)	1,0 mg/l
4.13 Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l
4.14 Zinn (Sn)	5,0 mg/l
4.15 Zink (Zn)	5,0 mg/l

- (5) Höhere Konzentrationen als im Absatz 4 zugelassene bedingen eine Vorbehandlung von Abwasser auf der Grundlage der wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen.
- (6) Für das Einleiten von Abwasser, das radioaktive Stoffe enthalten kann, gelten die Grundsätze und Vorschriften der Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (7) Abwasser, das gentechnisch verändertes Material enthalten kann, darf nur sterilisiert in die Abwasseranlage eingeleitet werden.
- (8) Abwasser, das nach den vorstehenden Bedingungen nicht eingeleitet werden darf, ist nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen, der Stadt Cottbus ist die ordnungsgemäße Entsorgung nachzuweisen.
- (9) Die Stadt Cottbus behält sich vor, Grenzwerte für weitere Stoffe durch Satzung festzulegen. Ebenfalls können im Einzelfall die Konzentrationen bzw. Frachten einzelner Schadstoffe weiter herabgesetzt werden, falls der Betrieb der Abwasseranlage oder der Klärschlammverwertung dies notwendig machen bzw. gesetzlich niedrigere Grenzwerte als die im Abs. 1 genannten festgesetzt werden.

- (10) Jede abwasserrelevante wesentliche Störung an Grundstücksabwasseranlagen zur Vorbehandlung von Abwasser ist dem beauftragten Unternehmen bzw. der Stadt Cottbus unverzüglich anzuzeigen.

§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf seinem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).
- (3) In Hinblick auf Grundstückskläreinrichtungen und Sammelgruben ist der Anschlussnehmer verpflichtet, das in Sammelgruben anfallende Abwasser und den nicht separierbaren Schlamm aus Grundstückskläreinrichtungen durch die Stadt Cottbus oder ihren Erfüllungsgehilfen entsorgen zu lassen.
- (4) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 9 dieser Satzung ist durchzuführen. Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung der baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von 3 Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachungen oder Mitteilung an den Anschlussnehmer angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.
- (5) Besteht für die Ableitung aller oder eines Teils der Abwässer kein natürliches Gefälle, kann die Stadt Cottbus den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage durch den Anschlussnehmer auf dessen Kosten verlangen.
- (6) Jeder Anschlussnehmer eines Grundstückes, auf dem auf Dauer von den bebauten und befestigten Flächen Niederschlagswasser anfällt und die bebauten und befestigten Flächen eine Versickerung, Verregnung, Verrieselung auf diesem Grundstück nicht zulassen, ist verpflichtet, in den Straßen, in denen eine Ableitung von Niederschlagswasser in den Abwasserkanal möglich ist, sein Grundstück auch bezüglich des Niederschlagswassers an die öffentliche Kanalisation anzuschließen.

§ 7 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Anschlussnehmer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Abwassers besteht und - insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis - nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.
- (2) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird auf jederzeitigen Widerruf erteilt, sie kann bei der Erteilung mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 8 Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt der Anschlussnehmer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so ist dies der Stadt Cottbus schriftlich anzuzeigen.

§ 9 Zustimmungsverfahren

- (1) Die Herstellung oder die Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Cottbus. Diese ist rechtzeitig vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

Der Antrag muss eine zeichnerische Darstellung mit Angabe der Trassenführung, der Tiefenlage, des Rohrdurchmessers, der Kontrollschächte und der technischen Ausführung enthalten.

Bei gewerblichen und industriellen sowie sonstigen nicht häuslichen Abwässern muss der Antrag Angaben über Art, Menge und Zusammensetzung der Abwässer enthalten.

- (2) Änderungen der Grundstücksabwasseranlage oder / und der der Zustimmung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder / und Änderungen des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen ebenfalls der Zustimmung durch die Stadt Cottbus.
- (3) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer rechtzeitig, spätestens einen Monat vor Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt Cottbus mitzuteilen. Diese bzw. der Verwaltungshelfer verschließt den Anschlusskanal.
- (4) Ohne Zustimmung darf die Ausführung des Anschlusses nicht begonnen werden.
- (5) Die Zustimmung gilt auch für oder gegen den Rechtsnachfolger des Anschlussnehmers.

§ 10 Grundstücksanschluss

- (1) Die Stadt Cottbus hat grundsätzlich dafür Sorge zu tragen, dass die Herstellung der Anschlussmöglichkeit von unbebauten Grundstücken erfolgt, wenn andernfalls ein späterer Anschluss einen unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Aufwand erfordern würde.
- (2) Der Grundstücksanschluss besteht aus Anschlusskanal, Revisionsschacht, Grundstücksleitung und Rückstausicherung.
- (3) Die Öffentlichkeit des Grundstücksanschlusses endet
 - a) an der Grundstücksgrenze
 - b) an sonstigen Übergabepunkten in Abstimmung mit der Stadt Cottbus
(z. B. bei Druckentwässerung).
- (4) Die Herstellung, Erneuerung oder Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der Abwasseranlage im öffentlichen Bereich erfolgt durch die Stadt Cottbus oder durch ihren Verwaltungshelfer.
- (5) Jedes Grundstück ist an einen betriebsbereiten Anschlusskanal anzuschließen, es sei denn, der Anschlussnehmer besitzt eine befristete oder unbefristete wasserrechtliche Erlaubnis zum Betrieb einer Grundstückskläreinrichtung. In Ausnahmefällen kann die Stadt gestatten, dass zwei oder mehrere Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal entwässert werden, wenn die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte im Grundbuch oder durch Baulast abgesichert sind.
- (6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage bedarf der Genehmigung. Die Genehmigung wird schriftlich erteilt und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
Dazu hat der Anschlussnehmer der Stadt Cottbus bzw. dem Verwaltungshelfer die ordnungsgemäße Anbindung der Grundstücksleitung an den Anschlusskanal nachzuweisen.
Der Beginn der Einleitung ist der Stadt Cottbus mitzuteilen.
- (7) Gegen Rückstau von Abwasser aus der öffentlichen Abwasseranlage hat sich der Anschlussnehmer nach den Vorschriften der DIN 1986 selbst zu schützen. Rückstaugefährdet sind alle

Entwässerungsobjekte, die tiefer als die Straßenoberkante an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung liegen.

- (8) Beauftragte der Stadt Cottbus dürfen im Rahmen der bestehenden Gesetze die an die Abwasseranlage angeschlossenen oder anzuschließenden Grundstücke betreten und befahren, soweit dies zur technischen Überprüfung, zur Beseitigung von Störungen oder zur Abwasserprobenahme erforderlich ist. Reinigungsöffnungen, Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse u. ä. sind jederzeit zugänglich zu halten.
- (9) Spätestes mit Beginn der Einleitung in die öffentliche Kanalisation hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten alle bestehenden Grundstückskläreinrichtungen und abflusslosen Sammelgruben außer Betrieb zu setzen, zu entleeren und zu reinigen.

§ 11 Indirekteinleiterkataster

- (1) Die Stadt Cottbus führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatzes 1 sind der Stadt Cottbus mit dem Antrag auf Zustimmung entsprechend § 9 dieser Satzung die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt Cottbus Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen mit gefährlichen Stoffen im Sinne des § 72 des Brandenburgischen Wassergesetzes handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.
- (3) Weitergehende gesetzliche bzw. satzungsrechtliche Regelungen bleiben hiervon unberührt.

§ 12 Grundstückskläreinrichtungen und abflusslose Sammelgruben

- (1) Die Entsorgung der Grundstückskläreinrichtungen und abflusslosen Sammelgruben umfasst die Entleerung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben und die Entsorgung des nicht separierten Klärschlammes aus Grundstückskläreinrichtungen, die Abfuhr und die Behandlung der Anlageninhalte auf der Kläranlage Cottbus.
- (2) Zur Durchführung der Entsorgung ist der Entleerungsbedarf der Grundstückskläreinrichtungen bzw. der abflusslosen Sammelgrube durch den Anschlussnehmer rechtzeitig zur Abfuhr bei dem durch die Stadt Cottbus als Erfüllungsgehilfen beauftragten Entsorgungsunternehmen anzumelden. Die Anmeldung kann telefonisch oder schriftlich erfolgen. Die Entsorgung erfolgt innerhalb einer Woche nach Anmeldung.
Die Verfahrensweise der Entsorgung über die Anmeldung durch den Anschlussnehmer gilt als Übergangslösung. Als endgültige Organisationsform ist die turnusmäßige Entleerung der Grundstückskläreinrichtungen bzw. abflusslosen Sammelgruben über entsprechende Termin- und Tourenpläne vorgesehen.
- (3) Zum Entsorgungstermin hat der Anschlussnehmer die Grundstückskläreinrichtungen bzw. die abflusslose Sammelgrube freizugeben und die ungehinderte Zufahrt zu gewährleisten. Der Anschlussnehmer hat das Betreten und Befahren seines Grundstückes zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.
- (4) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplanes kann die Stadt Cottbus zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit die Grundstückskläreinrichtungen und abflusslosen Sammelgruben entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern

oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.

- (5) Der Anlageninhalt geht mit der Überlassung in das Eigentum der Stadt Cottbus über. Die Stadt Cottbus ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.
- (6) Kommt der Anschlussnehmer seinen Verpflichtungen aus Abs. 3, 4 und 9 nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.
- (7) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Gebühren. Im Übrigen haftet die Stadt Cottbus im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (9) Die gemessene Menge des abzufahrenden Grubeninhaltes ist vom Anschlussnehmer oder dessen Beauftragten bei jeder Entsorgung zu bestätigen. Grundlage für die gemessene Menge ist die an der Meßeinrichtung des Fahrzeuges ermittelte Menge in m³.

§ 13 Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt Cottbus ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen. Die Überwachung der Abwasserentsorgung nach den Bestimmungen dieser Satzung sowie die Entnahme von Abwasserproben erfolgen durch Beauftragte der Stadt Cottbus. Den Beauftragten ist hierzu ungehindert Zutritt zu den Grundstücken, Räumen und Abwasseranlagen zu gewähren und die Überprüfung zu ermöglichen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchung trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt, andernfalls die Stadt Cottbus.

§ 14 Auskunfts- und Informationspflicht, Betretungsrechte

- (1) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, der Stadt Cottbus auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der auf seinem Grundstück befindlichen Abwasseranlage zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmer haben die Stadt Cottbus unverzüglich darüber zu informieren, wenn - der Betrieb der Grundstücksabwasseranlage durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfungen des Abwasserkanals),
 - Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 5 dieser Satzung nicht entsprechen,
 - sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
 - für ein Grundstück die Anforderungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen oder sich ändern.
- (3) Die Bediensteten und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dies zum Zweck der Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Cottbus oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die An-

anschlussnehmer haben das Betreten von Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewährleisten.

- (4) Jede abwasserrelevante wesentliche Störung an Grundstücksabwasseranlagen zur Vorbehandlung von Abwasser ist dem Verwaltungshelfer bzw. der Stadt Cottbus unverzüglich anzuzeigen.

§ 15 Anschlussbeitrag, Gebühren

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Investitionsaufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von öffentlichen Abwasseranlagen, soweit der Aufwand nicht durch Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, erhebt die Stadt Cottbus Anschlussbeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Die Abwasserabgabe für Einleitungen in Gewässer aus Abwasseranlagen der Stadt Cottbus und die Abgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer werden bei der Festsetzung der Gebühren nach den Bestimmungen des § 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg den Gebührenpflichtigen auferlegt.
- (3) Für das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten der Abwässer, die Entsorgung des in abflusslosen Gruben anfallenden Abwassers sowie des nicht separierten Klärschlammes aus Grundstückskläreinrichtungen erhebt die Stadt Cottbus Benutzungsgebühren nach der Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Stadt Cottbus.
- (4) Für die Bearbeitung von Anträgen und Zustimmungen werden Verwaltungsgebühren entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Cottbus in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 16 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder durch satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen der Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Stadt Cottbus von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen die Stadt Cottbus geltend machen.
- (2) Wer öffentliche Abwasseranlagen ohne Zustimmung der Stadt Cottbus betritt oder Eingriffe an Ihnen vornimmt, haftet für die entstandenen Schäden.
- (3) Der Anschlussnehmer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt Cottbus durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksabwasseranlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgerechtes Bedienen entstehen.
- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe verursacht hat, hat der Stadt Cottbus den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner
- (6) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 - Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze
 - Betriebsstörungen bei Ausfall eines Pumpwerkes
 - Behinderungen des Abwasserabflusses z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung
 - zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage z. B. bei Reinigungsarbeiten im Kanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten hat der Anschlussnehmer einen Anspruch auf Schaden-

ersatz nur, soweit der eingetretene Schaden von der Stadt Cottbus schuldhaft verursacht worden ist.

- (7) Wenn bei der Entsorgung von Inhalten aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Grundstückskläreinrichtungen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörung die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Ersatz eventuell dadurch bedingter Schäden.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den in § 17 Abs. 3 dieser Satzung genannten Bestimmungen handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Deren Höhe richtet sich nach dem im § 17 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung bestimmten Rahmen.
- (3) Mit Bußgeld wird belegt, wer ordnungswidrig handelt und vorsätzlich oder fahrlässig entgegen :
- (3.1) § 5 Abs. 2, 3, 4, 6, 7, 8, 10 Abwasser einleitet, dass dem Einleitverbot unterliegt oder das nicht den Einleitbedingungen entspricht und Störungen –
gen bei der Vorklärung nicht rechtzeitig anzeigt,
abwasserrelevante Störungen an Grundstücksabwasseranlagen zur Vorbehandlung von Abwasser nicht unverzüglich dem beauftragten Unternehmen der Stadt Cottbus anzeigt,
- (3.2) § 6, Abs. 1, 2, 3, 6 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage einschließlich des Anschlusses der Niederschlagswasserableitung unter den Bedingungen des § 6 Abs. 6 anschließt
bzw. sein Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und den nicht separierten Klärschlamm aus den Grundstückskläreinrichtungen nicht satzungsgemäß entsorgen lässt,
- (3.3) § 8 die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser der Stadt Cottbus nicht schriftlich anzeigt,
- (3.4) § 9 Abs. 1, 2, 3, 4 ohne Zustimmung den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage herstellt oder Änderungen vornimmt oder den Abbruch nicht rechtzeitig mitteilt oder wider besseren Wissens unrichtige Pläne vorlegt oder Angaben macht,
- (3.5) § 10 Abs. 6, 9 die öffentliche Abwasseranlage ohne Genehmigung benutzt und bestehende Grundstückskläreinrichtungen oder abflusslose Sammelgruben nicht außer Betrieb setzt, entleert und reinigt,

- | | |
|-------------------------|---|
| (3.6) § 12 Abs. 2,3 | die Entsorgung der Grundstückskläreinrichtung bzw. der abflusslosen Sammelgrube nicht rechtzeitig anmeldet, diese nicht zur Entsorgung freigibt und die ungehinderte Zufahrt zum Grundstück nicht gewährleistet |
| (3.7) §11 Abs.2; | nicht die Betriebsvorgänge benennt und nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt |
| (3.8) §13 Abs. 1, | den ungehinderten Zutritt zur Probenahme für die Abwasseruntersuchung nicht gewährt |
| (3.9) §11 Abs.2; | nicht die Betriebsvorgänge benennt und nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt |
| (3.10) §14 Abs. 1,2,3,4 | nicht die erforderlichen Auskünfte gewährt und die erforderlichen Informationen nicht unverzüglich übergibt oder den Zutritt zu Anlagenteilen nicht gewährleistet oder duldet |

§ 18 In- Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. 01.1994 mit folgenden Maßgaben in Kraft:
1. Die Änderungen des Kommunalabgabengesetzes durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27.Juni 1995, GVBl. I S. 145) gelten ab dem 1. Juli 1995.
 2. Die Änderungen des Kommunalabgabengesetzes durch Artikel II des Gesetzes zur Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen kommunaler Daseinsvorsorge im Land Brandenburg (GVBl. I S. 90) gelten ab dem 13. April 1999.
 3. § 17 tritt am Tag nach der Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft.
- (2) Die Satzung tritt zum 31.12.2003 außer Kraft

Cottbus, den

Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin